OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851030/6/BMa/TK

Datum:
Linz, 24. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des E H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, W, vom 25.04.2018, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 27.03.2018, GZ: BHBRGE-2018-41511, wegen Entziehung von Gewerbeberechtigungen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid wird bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 27.03.2018, GZ: BHBRGE-2018-41511, wurden E H folgende Gewerbeberechtigungen auf der Rechtsgrundlage des § 87 Abs. 1 Z 3 und § 361 Gewerbeordnung 1994 idgF (im Folgenden: GewO) entzogen:

„ - Gastgewerbe gemäß § 142 Abs. 1 Z 2, eingeschränkt auf kleine Imbisse, 3 und 4 GewO 1994 in der Betriebsart ‚Kaffeehaus' im Standort U, M und

- Gastgewerbe gemäß § 142 Abs. 1 Z 2, eingeschränkt auf kleine Imbisse, 3 und 4 GewO 1994 in der Betriebsart ‚Buffet' im Standort Parz. Nr. 1, KG, L."

Begründend wurde neben der Wiedergabe der maßgeblichen Rechtsgrundlagen im Wesentlichen ausgeführt, es liege der Gewerbeentziehungsgrund des Fehlens der erforderlichen Zuverlässigkeit für die Ausübung der Gastgewerbe vor. Dazu wurde auf neunundzwanzig rechtskräftige Übertretungen bzw. Verhängungen von Zwangsstrafen wegen Nichteinhaltung der bescheidmäßig angeordneten Betriebsschließung und von Beugehaft verwiesen.

1.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde, die im Wesentlichen ausführt, es liege unrichtige rechtliche Beurteilung vor. Die Behörde habe den Bescheid nur auf eine Urteilsveröffentlichung gestützt und die anderen „Vergehen" würden mehr als drei Jahre zurückliegen. Die Urteilsveröffentlichung alleine könne jedoch einen Entzug der Gewerbeberechtigung nicht rechtfertigen. Der Beschwerdeführer verstoße nicht gegen die Unterlassungspflicht, es sei daher nicht erkennbar, wieso er die Zuverlässigkeit, seinem Gewerbe nachzugehen, nicht besitzen sollte.

1.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde, unter Anschluss des Bezug habenden Verfahrensaktes, dem auch die in der Feststellung der belangten Behörde zitierten rechtskräftigen Entscheidungen angeschlossen sind, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

1.4. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch Einzelrichterin.

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Einsicht genommen in den vorgelegten Verfahrensakt und am 09.07.2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung anberaumt, zu der keine der geladenen Parteien gekommen ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Beschwerdeführer war Inhaber folgender Gewerbeberechtigungen:

„ - Gastgewerbe gemäß § 142 Abs. 1 Z 2, eingeschränkt auf kleine Imbisse, 3 und 4 GewO 1994 in der Betriebsart ‚Kaffeehaus' im Standort U 2, M und

- Gastgewerbe gemäß § 142 Abs. 1 Z 2, eingeschränkt auf kleine Imbisse, 3 und 4 GewO 1994 in der Betriebsart ‚Buffet' im Standort P. Nr. 1 K W, L."

Die von der belangten Behörde dargestellten rechtskräftigen Verwaltungsübertretungen und Zwangsstrafen im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes im Standort U 2, M, werden auch den Feststellungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zugrunde gelegt:

- 2 Verwaltungstrafen in Höhe von jeweils 166 Euro nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz wegen Nichteinhaltung von Bestimmungen der Elektroschutzverordnung bzw. der Arbeitsstättenverordnung (Ge96-36-2017)

- 5 Verwaltungsstrafen in der Höhe von jeweils 100 Euro wegen Nichteinhaltung von Bestimmungen des Tabakgesetzes (Ge96-42-2017)

- 1 Verwaltungsstrafe in der Höhe von 1.000 Euro nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) wegen Nichtanmeldung einer Beschäftigung vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger (Wi96-22-2017)

- 2 Verwaltungsstrafen in der Höhe von jeweils 200 Euro nach der Gewerbeordnung wegen Änderungen der Betriebsanlage ohne gewerberechtliche Genehmigung (Ge96-122-2017 und Ge96-128-2017)

- 3 Verwaltungsstrafen in der Höhe von jeweils 3.000 Euro nach dem Glücksspielgesetz wegen unternehmerischer Zugänglichmachung von verbotenen Ausspielungen (Sich-2016-436139/91)

- 3 Verwaltungsstrafen in der Höhe von jeweils 1.200 Euro nach dem Glücksspielgesetz wegen unternehmerischer Zugänglichmachung von verbotenen Ausspielungen (Sich-2016-436139/90)

- 4 Verwaltungsstrafen in der Höhe von jeweils 3.000 Euro nach dem Glücksspielgesetz wegen unternehmerischer Zugänglichmachung von verbotenen Ausspielungen (Sich-2016-436139/226)

- 6 Zwangsstrafen wegen Nichteinhaltung der bescheidmäßig angeordneten Betriebsschließung wegen illegalen Glücksspiels in der Höhe von insgesamt 143.000 Euro (Pol96-782-2015, Sich-2016-436139/67, Sich-2016-436139/99, Sich-2016-436139/142, Sich-2016-436139/145, Sich-2016-436139/158)

- 3 Zwangsstrafen in Form von Beugehaft im Ausmaß von 3 Tagen (72 Stunden), 7 Tagen (168 Stunden) und 14 Tagen (336 Stunden) wegen Nichteinhaltung der bescheidmäßig angeordneten Betriebsschließung wegen illegalen Glücksspiels (Sich-2016-436139/194, Sich-2016-436139/216 und Sich-2016-436139/239).

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Verfahrensakt ergibt. Die ordnungsgemäß geladenen Parteien haben von ihrem Anhörungsrecht nicht Gebrauch gemacht.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

§ 87 (1) GewO 1994:
Die Gewerbeberechtigung ist von der Behörde (§ 361) zu entziehen, wenn
.....
3. der Gewerbeinhaber infolge schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen, insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes, die für die Ausübung dieses Gewerbes erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt oder
.....

3.3.2. Zu § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 wird vom VwGH u.a. ausgeführt, dass das in § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 enthaltene Tatbestandsmerkmal der „schwerwiegenden Verstöße“ nicht nur durch an sich als schwerwiegend zu beurteilende Verstöße erfüllt werden kann, sondern auch durch eine Vielzahl geringfügiger Verletzungen der im Zusammenhang mit dem betroffenen Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften (VwGH 17.09.2010, 2010/04/0096 mwN).

Entscheidend sei, dass sich aus der Vielzahl unter Berücksichtigung der Art der verletzten Schutzinteressen und der Schwere ihrer Verletzung die Prognose stellen lasse, der Gewerbetreibende sei nicht mehr als zuverlässig anzusehen.
In seinem Erkenntnis vom 25.06.2008, Zl.: 2007/04/0127, führt der VwGH aus, dass es bei der Beurteilung, ob der Entziehungsgrund des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO

1994 erfüllt sei, keiner Beurteilung des Persönlichkeitsbildes des Gewerbeinhabers bedürfe, da sich die mangelnde Zuverlässigkeit für die Ausübung des Gewerbes als zwingende Rechtsvermutung aus den schwerwiegenden Verstößen ergebe. Dies gelte jedoch nur für den Fall, dass aufgrund von rechtskräftigen und nicht getilgten Bestrafungen feststehe, dass der Gewerbeinhaber schwerwiegende und noch nicht lange zurückliegende – somit für seine Zuverlässigkeit jedenfalls noch relevante – Verstöße rechtswidrig und schuldhaft begangen habe.

3.3.3. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurden in den Jahren 2015 bis 2017 die dargestellten Verwaltungsübertretungen begangen. Die Verhängung von Zwangsstrafen erfolgte wegen Nichteinhaltung der bescheidmäßig angeordneten Schließung des Betriebes, in dem der Beschwerdeführer sein Gewerbe ausgeübt hatte.
Acht dieser Zwangsstrafen sind mit Bescheiden im Jahr 2017 ergangen.
Die über den Beschwerdeführer verhängten Strafen standen im Zusammenhang mit der Ausübung seines Gewerbes, wie Unterlassung der notwendigen Prüfung der elektrischen Anlagen der Betriebsstätte und der Lüftungsanlage, Änderung der genehmigten Betriebsanlage ohne Einholung der erforderlichen Genehmigung dafür, unternehmerisches Zugänglichmachen von illegalen Glückspielgeräten in der Betriebsanlage.
Weil der Beschwerdeführer der behördlichen Anordnung, das von ihm betriebene Lokal „C H“ geschlossen zu halten, nicht nachgekommen war, wurde über ihn auch Beugehaft verhängt.

Die angeführten Übertretungen und die Verhängung der Zwangsstrafen erfolgten jeweils im Zusammenhang mit der Ausübung des Gastgewerbes, sodass sich daraus ergibt, dass der Beschwerdeführer die Zuverlässigkeit im Sinne des § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 nicht mehr besitzt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und der erstinstanzliche Bescheid, mit welchem dem Beschwerdeführer die Gewerbeberechtigungen in den Standorten U 2, M und L a S, im Standort P. 416, W, entzogen wurden, war zu bestätigen.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann